

Statuten ▶ Wettspielordnung 2006 ▶ Durchführungsbestimmungen

Turniere (zu § 2.)

1. Verbandsmeisterschaften des TVN (Niederrhein Meisterschaften) werden in folgenden Konkurrenzen gespielt:

- a) Damen und Herren
- b) Nachwuchs
- c) Damen 30 und Herren 30
- d) Damen ab 40 und Herren ab 40 in den ausgeschriebenen Altersklassen

2. Zu den Verbandsmeisterschaften Damen und Herren sind unter den Voraussetzungen des § 6 WO meldeberechtigt.

- a) die ersten 150 Damen und die ersten 200 Herren der aktuellen Deutschen Ranglisten
- b) die über die Bezirksmeisterschaften qualifizierten bzw. von den Bezirkssportwarten nominierten Spieler
- c) Jugendliche, die durch den Jugendwart des TVN in Abstimmung mit dem Sportwart des TVN nominiert werden.
- d) Der Sportausschuss des TVN kann Ausnahmen zulassen.
- e) Der TVN-Sportwart kann Wild-Cards vergeben.
- f) Über die Teilnahmeberechtigung entscheidet allein der jeweilige Turnierausschuss.

Neueinstufung (zu § 5 Ziff. 3)

1. Anträge auf Einstufung einer neuen Mannschaft müssen vom Verein an den Verbands-/Bezirkssportwart zum 01.10. bzw. 30.04. - 24.00 Uhr gestellt werden.

2. Eine Neueinstufung ist möglich, wenn der Verein in den beiden letzten Spieljahren keine Mannschaft in dieser Altersklasse gemeldet hatte.

3. Bestehen bereits eine oder mehrere Mannschaften in dieser Altersklasse, so ist eine Neueinstufung einer weiteren Mannschaft nur möglich:

- a) Wenn die bestehende/n Mannschaft/en auch in dieser Altersklasse in der folgenden Spielzeit am Spielbetrieb teilnehmen wird/werden.
- b) Die dem Antrag beizufügende Kadermeldung muss auf den Positionen 1-6 bzw. 1-4 Spieler enthalten, die im letzten Spieljahr in dieser Altersklasse nicht für den Antrag stellenden Verein gemeldet waren.
- c) Von den an 1-6/1-4 gemeldeten Spielern müssen in jedem Wettspiel mindestens 4/3 (im Einzel und/oder Doppel) eingesetzt werden.

4. Dem Antrag ist eine Kadermeldung mit dem Nachweis der Spielstärke von mindestens 6 Spieler/innen beizufügen, so dass der zuständige Sportausschuss eine Einstufung der Mannschaft im Rahmen der verfügbaren Plätze vornehmen kann.

5. Eine Einstufung ist grundsätzlich nur bis zur 1. Verbandsliga als oberste Spielklasse möglich

6. Bei Neueinstufungen dürfen max. 2 Spieler/innen aus einem Verein kommen, der nicht den Antrag gestellt hat; Ausnahmen sind möglich, wenn der abgebende Verein sein Einverständnis schriftlich erklärt.

7. Im ersten Spieljahr sind in den neu eingestufteten Mannschaft nur Spieler/innen der Kadermeldung spielberechtigt. Für die Sommerrunde kann die Kadermeldung zum Wechseltermin 30.11., 24.00 Uhr und für die Winterhallenrunde zum Meldetermin 24.10., 24.00 Uhr korrigiert oder ergänzt werden. Bei Veränderungen unterliegt die Neueinstufung einer erneuten Überprüfung durch den zuständigen Sportausschuss mit der möglichen Konsequenz einer Veränderung oder Aufhebung der Neueinstufung.

8. Die in der Kadermeldung (01.12.) aufgeführten Spieler/innen müssen in der folgenden namentlichen Mannschaftsmeldung enthalten sein, andernfalls verliert die Mannschaft die Spielberechtigung für die kommende Saison. Ausnahmen sind nur möglich mit Nachweis, z. B. Krankheit, Wegzug aus beruflichen Gründen aus dem Verbandsgebiet.

Konkurrenzwechsel (zu § 5 Ziff. 5)

Der in § 5.5 der TVN-Wettspielordnung neu eingeführte Konkurrenzwechsel soll "gewachsenen" Mannschaften, die schon seit vielen Jahren zusammenspielen, den Wechsel von einer Altersklasse (z.B. Herren 30) in die gleiche Spielklasse einer höheren Altersklasse (z. B. Herren 40) ermöglichen.

Anträge auf Konkurrenzwechsel müssen vom Verein an den Verbands-/Bezirkssportwart gestellt werden; der jeweilige

Sportausschuss entscheidet endgültig. Ein Wechsel wird vorgenommen, wenn der Antrag für die Sommersaison bis zum 1.10. (Poststempel) und für die Wintersaison bis zum 30.04. (Poststempel) abgeschickt wurde und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Dem Antrag ist eine Kadermeldung für die Mannschaft, die die Konkurrenz wechseln möchte, beizufügen. Darin müssen enthalten sein:
Mindestens vier Spieler/innen, die sowohl im letzten als auch im vorletzten Jahr Stammspieler/innen dieser Mannschaft waren. Darüber hinaus können folgende Spieler/innen gemeldet werden;

- a) Spieler/innen, die für den Verein im letzten Jahr spielberechtigt waren,
- b) langjährige Mitglieder des Vereins, die bisher noch nicht im Besitz eines Spielerpasses waren und auch nicht für einen anderen Verein innerhalb der letzten 3 Jahre spielberechtigt waren,
- c) bis zu zwei Spieler aus einem anderen Verein.

2. Der Nachweis der unter 1. genannten Bedingungen ist durch den Verein mit der Antragsstellung durch geeignete Unterlagen (Spielerpässe, namentliche Mannschaftsaufstellungen, Meldebescheinigung etc.) zu erbringen. Falls diese Unterlagen nicht oder nicht vollständig zum 1.10. (Poststempel) vorliegen, wird der Antrag abgelehnt.

3. Ein Wechsel ist zulässig unter Beachtung § 5.7. WO/TVN (An den Mannschaftsspielen auf Verbands- und Bezirksebene dürfen je Verein höchstens so viele Mannschaften teilnehmen, wie Gruppen in der jeweiligen Spielklasse vorhanden sind. Weitere Mannschaften des Vereins, die sich für die entsprechende Klasse qualifiziert haben, werden in die nächst tiefere Spielklasse eingestuft).

4. Der Platz, der von der wechselnden Mannschaft bisher eingenommen wurde, verfällt für den Verein in jedem Fall endgültig, wenn der Antrag positiv entschieden wurde.

5. Im ersten Spieljahr sind in der neuen Konkurrenz nur Spieler/innen der Kadermeldung spielberechtigt. Für die Sommerrunde kann die Kadermeldung zum Meldetermin 15.02., 24.00 Uhr und für die Winterhallenrunde zum Meldetermin 24.10. 24.00 Uhr korrigiert oder ergänzt werden. Bei Veränderungen unterliegt der Konkurrenzwechsel einer erneuten Überprüfung durch den zuständigen Sportausschuss mit der möglichen Konsequenz einer Veränderung oder Aufhebung des Konkurrenzwechsels. Die in der Kadermeldung (30.11. bzw. 10.10.) aufgeführten Stammspieler/innen müssen in der namentlichen Mannschaftsmeldung enthalten sein, andernfalls verliert die Mannschaft die Spielberechtigung in der neuen Konkurrenz. Ausnahmen sind nur möglich mit Nachweis, z.B. Krankheit, Wegzug aus beruflichen Gründen aus dem Verbandsgebiet.

Spielgemeinschaften (zu § 5 Ziff. 8)

1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft aus zwei Vereinen ist nur auf Bezirksebene oder Kreisebene möglich. Dazu bedarf es eines gemeinschaftlichen Antrags durch die Sportwarte beider Vereine und der Genehmigung durch den SAS des Bezirks.

2. Der Antrag ist zum 1.10. eines jeden Jahres neu an den Sportwart des Bezirks zu stellen.

3. Spielgemeinschaft wird im Spielbetrieb des Bezirks nur unter dem Namen eines der beteiligten Vereine geführt. Der Name ist im Antrag festzulegen.

4. Der Verein, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft geführt werden soll, ist federführend für die Mannschaft im Sinne der WO/TVN verantwortlich; d.h. für die Platzgestaltung bei Heimspielen und die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaftsspiele einschließlich eventueller Ordnungsmaßnahmen.

5. Der Verein, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft geführt wird, darf nur eine Mannschaft in der die Spielgemeinschaft betreffenden Konkurrenz melden.

6. Der Verein, der einen Spieler zur Bildung einer Spielgemeinschaft frei gibt, darf in der die Spielgemeinschaft betreffenden Konkurrenz keine Mannschaft melden.

7. Dem Antrag ist eine Kadermeldung beizufügen; darin müssen alle Spieler enthalten sein, die zum Meldetermin der namentlichen Mannschaftsmeldung (15.02.) gemeldet werden sollen. Die aufgeführten Spieler dürfen im Jahr der Antragstellung keine Meisterschaftsspiele für einen dritten Verein bestritten haben.

8. Der Kadermeldung sind die Spielerpässe aller Spieler beizufügen, damit die Spielberechtigung gem. WO/TVN eingetragen werden kann.

9. Eine Spielgemeinschaft kann beim Erstantrag im Rahmen der WO/TVN § 5 Ziffer 3 bis einschließlich Bezirksklasse B eingestuft werden.

10. Aufstiege sind nur bis zur Bezirksliga möglich.

11. Bei Aufstieg in die Bezirksliga ist die „Spielgemeinschaft“ aufzulösen. Den Aufstiegsplatz (Bezirksliga) erhält der zuletzt federführende Verein.

12. Bei der allgemeinen Auflösung einer Spielgemeinschaft behält derjenige Verein die Klassenzugehörigkeit, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft geführt wurde.

'Neutralisationen' (zu § 6 Ziff. 6)

Eine Neutralisation kann erfolgen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Der oder die Spieler/in ist 5 Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet,
2. Der oder die Spieler/in hat bereits insgesamt 5 Jahre für einen oder mehrere DTB-Vereine gespielt (eine Mitgliedschaft oder Meldung allein reicht nicht aus)
3. Kinder ‚neutralisierter‘ Eltern werden wie ihre Eltern behandelt,
4. Kinder von Eltern, die die Bedingungen zu 1) und 2) nicht erfüllen, können neutralisiert werden, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland geboren und seitdem ununterbrochen hier gemeldet sind.
Vom beantragenden Verein sind Unterlagen beizufügen, die eine Überprüfung der obigen Bedingungen eindeutig ermöglichen.

Spielerpassverwaltung (zu § 7 Ziff. 4)

1. Die Anträge auf Neuausstellung oder Änderung eines Spielerpasses müssen per Online oder Diskette erfolgen.
2. Die Vereinsdaten für die Spielerpassverwaltung müssen bei der Geschäftsstelle des TVN abgefordert werden
3. Das Programm für die Spielerpassverwaltung ermöglicht auch den Vereinen, ihren Bestand an Spielerpässen zu erfassen und zu pflegen. Den Vereinen wird deshalb empfohlen, Neuansträge und Anträge auf Änderungen per Diskette vorzunehmen.

'Schnüffelsitzung' (zu § 12 Ziff. 9)

1. Zu dieser Schnüffelsitzung werden die Mannschaften gruppenweise eingeladen, ein Vertreter pro Mannschaft ist zugelassen.
2. Die Schnüffelsitzung wird grundsätzlich vom zuständigen Referenten geleitet.
3. Der Referent überprüft vor der Schnüffelsitzung die Ranglistenpositionen und ändert diese ggf. nach Maßgabe (§12 Ziff. 7 WO). Ansonsten hat er nur eine moderierende Aufgabe.
4. Die Reihenfolge der Ersatzspieler einer Bundesliga- oder Regionalligamannschaft ist verbindlich und kann nicht verändert werden.
5. In der Schnüffelsitzung wird die weitere Mannschaftsmeldung (keine Ranglistenspieler) besprochen und verbindlich bis zur Pos. 3 der Ersatzspieler festgelegt. Über einen Antrag auf Änderung der Mannschaftsmeldung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mannschaftsvertreter. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag auf Änderung einer Mannschaftsmeldung als abgelehnt
6. Über die in der Schnüffelsitzung erfolgten Änderungen **werden die Vereine der Gruppe schriftlich informiert.**
7. Die Änderungen der Mannschaftsmeldungen auf Bezirks- bzw. Kreisebene haben vor der Schnüffelsitzung des Verbandes zu erfolgen und müssen der TVN-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Änderungen der Durchführungsbestimmungen werden vom TVN - Sportausschuss beschlossen.

Zusatzbestimmungen der Bezirke 1-5 zur WO des TVN

Bezirk 1 - Linker Niederrhein

1. Ausnahmsweise können auch 2 Meisterschaftsspiele gleichzeitig ausgetragen werden, wenn nur 5 Plätze zur Verfügung stehen.
2. Als Nachspieltag für ein wegen Unbespielbarkeit der Plätze ausgefallenes Spiel oder ein nicht beendetes Spiel ist, falls keine verbindlichen Nachspieltermine vorgeschrieben sind, der folgende oder der nächst- mögliche **Spieltag** unter Berücksichtigung der Platzverfügbarkeit beim gastgebenden Verein zu vereinbaren. Dabei ist unter Umständen auch ein Doppelspieltag in Kauf zu nehmen; Spielbeginn bei Doppelspieltagen samstags 14.00 Uhr und sonntags 14.30 Uhr.

Wettspielordnung

Dabei können in gegenseitigem Einvernehmen auch Werktage (Montag – Freitag) genommen werden. Wird dieser nächstmögliche Termin nicht wahrgenommen, so haben beide Vereine das Spiel mit 0:9 verloren. Außerdem fällt eine Ordnungsstrafe für Nichtantreten an; siehe TVN-Wettspielordnung § 20 Ziffer 6 g.

3. Die Meisterschaftsspiele auf Kreisebene sind Bestandteil des Spielbetriebs des TENNIS-BEZIRK 1 Linker Niederrhein e.V. Damit gelten alle oben genannten Paragraphen der TVN-Wettspielordnung bzw. Zusatzbestimmungen auch für die Spiele auf Kreisebene. Ausnahme: auf Kreisebene sind max. 2 Mannschaften eines Vereins pro Gruppe zulässig; diese spielen jeweils am 1. Spieltag gegeneinander.

Bezirk 2 - Rechter Niederrhein

1. Muss ein Wettspiel am angesetzten Spieltermin unterbrochen werden, ist der nächste Nachspieltag verbindlich. Für Samstagsspiele ist der nächste Nachspieltag der folgende Sonntag, sofern die Platzkapazität des gastgebenden Vereins dies zulässt. Reicht die Platzkapazität des Vereins nicht aus und sind nur noch Doppelspiele nachzuspielen, müssen diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Spieltag durchgeführt werden. Der Nachspieltermin ist vom Oberschiedsrichter in dem Spielbericht festzuhalten. Wird der nächstmögliche Termin oder wird ein vom Wettspielleiter angesetzter Termin von einer Mannschaft nicht wahrgenommen, hat die nichtangetretene Mannschaft oder haben die nicht angetretenen Mannschaften das Spiel mit 0:9 verloren.

2. Der Platzverein hat 18 neue Turnierbälle für die Wettspiele zu stellen im (Winter 12).

Bezirk 3 - Düsseldorf

1. Spiele der Konkurrenzen Damen 50 und Damen 55 beginnen dienstags um 15.00 Uhr, der Herren 60 und Herren 65 mittwochs um 15.00 Uhr, sollten jedoch nach Absprache der beteiligten Mannschaften früher begonnen werden. Bei 4-er Mannschaften wird empfohlen, auf 4 Plätzen zu beginnen. Nachspieltag ist der Donnerstag.

2. Der Nachspieltermin für Spiele, welche für Samstag 14.00 Uhr oder Sonntag 9.00 Uhr angesetzt sind, ist Sonntag 14.30 Uhr. Eine Verlegung auf den vereinbarten Notnachspieltag ist nur zulässig, wenn die Turnierplätze am Sonntag durch angesetzte Spiele auf Bezirksebene oder durch Nachspiele auf Verbandsebene nicht zur Verfügung stehen.

Wird der nächstmögliche Termin von einer oder beiden Mannschaften nicht wahrgenommen, hat/haben die nicht angetretene/n Mannschaft/en das Spiel mit 0:9 verloren, außerdem fällt eine Ordnungsstrafe wegen Nichtantreten an. TVN-WO § 20.5 g.

3. Die Richtigkeit der Mannschaftsmeldung wird gemäß Beschluss der Sportwarte von den entsprechenden Wettspielleitern überprüft. Diese sind bevollmächtigt, bei sämtlichen Mannschaften, die auf Bezirksebene spielen, Änderungen in den eingereichten Mannschaftsmeldungen - gemäß TVN-WO § 12.6 + 7 - vorzunehmen.

Bezirk 4 - Bergisch Land

Zu § 12.1. Die Bezirks-Mannschaftsmeldungen sind über den „Vereinservice/Internet“ online oder als Datei per upload, bzw. Email oder Diskette oder

ausnahmsweise per Formular und per Post an die Geschäftsstelle des TVN zu senden. Abgabetermin (Datum des Poststempels/Sendeterminbestätigung)

ist für die Wettspiele im Sommer der 15.2., 24.00 Uhr und die Wettspiele im Winter der 24.10., 24.00 Uhr.

Die Mannschaftsmeldungen der anderen Vereine können spätestens 4 Wochen nach den o.a. Terminen im Vereinservice des TVN abgerufen werden.

Beanstandungen bezüglich der Aufstellungen können mündlich in der „Schnüffelsitzung für den Sommer“ oder schriftlich bis spätestens bis zum

„Schnüffelsitzungstermin“ geltend gemacht werden. Für die Wintersaison ist keine Schnüffelsitzung vorgesehen.

Zu § 15 Für Spiele, die gemäß Computerspielplan auf Sonnabend angesetzt sind und verlegt werden müssen, gilt als erster Nachspieltag der darauf folgende Sonntagvormittag, 9.00 Uhr.

Für Spiele, die am Sonntagvormittag angesetzt sind und verlegt werden müssen, ist erster Nachspieltag der Nachmittag, 14.30 Uhr, des gleichen Sonntags.

Für Spiele, die am Sonntagnachmittag angesetzt sind, ist erster Nachspieltag der nächste offizielle Spieltermin.

Für Spiele, die für Dienstag- oder Donnerstagvormittag angesetzt sind, gilt der Nachmittag des gleichen Tages und für Spiele, die am Nachmittag angesetzt

sind, der nächste Samstag als erster Nachspieltag.

Wenn am ersten Nachspieltag die Plätze bereits durch im Computerspielplan festgesetzte Spieltermine von erwachsenen Mannschaften oder

Verbandsjugendmannschaften belegt sind, ist das Spiel auf den zweiten Nachspieltag zu verlegen.

Der zweite und weitere Nachspieltag ist gemäß vorstehender Regelung die jeweils nächste freie Spielmöglichkeit. Erst wenn alle diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, darf auf den Notspieltag zurückgegriffen werden.

zu § 16 Von der Verpflichtung, drei spielbereite Plätze zur Verfügung zu stellen, sind die Vereine entbunden, deren Anlage nur aus zwei Plätzen besteht.

Der jeweilige Gegner kann jedoch verlangen, dass auf seiner Anlage gespielt wird, wenn er drei Plätze stellen kann.

Abweichung des Bezirks 4 für die Winterhallenrunde:

Die Vereine können für ihre Heimspiele grundsätzlich vereinseigene Hallenplätze oder von ihnen angemietete Hallenplätze für die vom Bezirk festgelegten Spieltermine zur Verfügung stellen. Sind sie dazu nicht in der Lage und teilen sie das dem Bezirk spätestens bis August eines Jahres mit, wird der Bezirk die erforderlichen Hallenplätze anmieten. Die entstehenden Kosten sind jeweils von den Vereinen, die Heimrecht haben, zu tragen.

Bezirk 5 - Essen/Bottrop

§ 15.1

Sofern lediglich die Doppel nachzuspielen sind, müssen diese in der dem Wettspiel folgenden Woche durchgeführt werden. Sofern keine Einigung auf einen Wochentag erzielt werden kann, ist der dem Wettspiel folgende Freitag verbindlicher Spieltermin.

§ 16.1

Die festgelegten 7 Vereine dürfen die Bezirksspiele auf 2 Plätzen durchführen. Der Spielbeginn am Samstag ist bei diesen Vereinen 13.00 Uhr. Auf Bezirksebene können bei 5 zur Verfügung stehenden Plätzen zwei Meisterschaftsspiele zur gleichen Zeit ausgetragen werden. Die niedriger spielende Mannschaft beginnt am Samstag spätestens um 13.00 Uhr.

Spiele der Konkurrenz Herren 65 beginnen dienstags um 10.00 Uhr. Nachspieltag ist Mittwoch.

